

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Artificial Intelligence (Bachelor of
Science) an der Technischen Fakultät der Friedrich-
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOBScAI –
Vom 28. März 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1, 88 Abs. 9 Satz 1 und 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Bachelorstudiengang, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge, Unterrichts- und Prüfungssprache, Sprachvoraussetzungen	1
II. Teil: Besondere Bestimmungen	2
1. Bachelorprüfung	2
§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums	2
§ 4 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	2
§ 5 Modulgruppe B14 – Application Domain Fundamentals	2
§ 6 Modulgruppe B15 – Artificial Intelligence Electives	3
§ 7 Modul B16 – Artificial Intelligence Seminar	4
§ 8 Modul B17 – Artificial Intelligence Project	4
§ 9 Modulgruppe B18 – Free Choice	5
§ 10 Bachelor Thesis	5
§ 11 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums	5
§ 12 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	6
Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Artificial Intelligence (Vollzeit)	7
Anlage 2: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Artificial Intelligence (Teilzeit)	9

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Artificial Intelligence (Bachelor of Science) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU (**ABMPO/TF**) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Bachelorstudiengang, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge,
Unterrichts- und Prüfungssprache, Sprachvoraussetzungen**

(1) ¹Das Bachelorstudium Artificial Intelligence setzt sich aus Modulen im Umfang von 180 ECTS-Punkten zusammen. Wird in Vollzeit studiert, verteilen sie sich auf sechs Semester (siehe **Anlage 1**), im Teilzeitstudium auf 12 Semester (siehe **Anlage 2**).

²Darin ist jeweils die Zeit für die Anfertigung der Bachelor Thesis enthalten.

(2) ¹Als inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge i. S. d. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TF** gelten Bachelorabschlüsse in Informatik, Data Science oder Medizintechnik. ²In begründeten Fällen kann die Studienkommission Ausnahmen von der Regelung in Satz 1 zulassen.

(3) ¹Abweichend von § 3 Abs. 6 Satz 1 **ABMPO/TF** ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Artificial Intelligence Englisch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen außerhalb des Pflichtmodulkatalogs können auch auf Deutsch abgehalten werden. ³Im Übrigen bleibt § 3 Abs. 6 **ABMPO/TF** unberührt.

(4) Die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Artificial Intelligence setzt den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (B1+ bzgl. Sprachkompetenz, B2 bzgl. Lesekompetenz) voraus.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums

¹Das Bachelorstudium Artificial Intelligence setzt sich aus Pflichtmodulen (Module B1 bis B13 und B19), Wahlpflichtmodulen (Modulgruppen bzw. Module B14 bis B17) und Schlüsselqualifikationen (Modulgruppe B18) zusammen. ²Näheres ist den nachfolgenden Regelungen und der **Anlage 1** bzw. **2** zu entnehmen.

§ 4 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen mindestens 30 ECTS-Punkte aus den Modulen B1, B2, B3, B6, B7 und B9 gemäß **Anlage 1** bzw. **2** erworben werden.

§ 5 Modulgruppe B14 – Application Domain Fundamentals

(1) ¹In der Modulgruppe B14 (Application Domain Fundamentals) wählen die Studierenden Module im Gesamtumfang von 20 ECTS-Punkten aus einem von der Studienkommission festgelegten Katalog. ²Die wählbaren Module werden semesterweise in einem Modulkatalog ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Modulgruppe Application Domain Fundamentals liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, Kenntnisse zu erwerben, die eine Profilbildung in einem selbst gewählten Anwendungsgebiet der künstlichen Intelligenz (Teilbereiche der Medizin, Natur-, Informations-, Technik-, Sozial- oder Geisteswissenschaften, in denen KI-gestützte Datenanalyse zum Einsatz kommen kann) ermöglichen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem Grundkenntnisse in Anwendungsgebieten der künstlichen Intelligenz vermittelt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁴Die spezifischen Qualifikationsziele der einzelnen Module sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen im Umfang von 5, 7,5 und 10 ECTS-Punkten, bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten, vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Als Prüfungsart ist pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. ³Mögliche Prüfungsformen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 Min.) oder Projektbericht. ⁴In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 3 möglich. ⁵Die Prüfungsmodalitäten (Art, Dauer und Umfang) von Modulen, die anderen Studiengängen entnommen werden, richten sich nach der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung**. ⁶Im Einzelfall können Art und Umfang der Prüfung im Falle von Importmodulen von den in Satz 3 genannten Varianten abweichen; in diesen Fällen ist zusätzlich zu den in Satz 3 genannten Prüfungsformen jeweils eine weitere Prüfungsform (Implementation und Bericht (5-8 bzw. 20-25 Seiten), Seminarleistungen gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**, Klausur (45 Min.) und Fallstudie (3–5 Seiten) als alternative Prüfungsform zulässig.

(4) ¹Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen – auch für die weiteren Modulgrößen – sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6 Modulgruppe B15 – Artificial Intelligence Electives

(1) In der Modulgruppe B15 (Artificial Intelligence Electives) wählen die Studierenden Module im Gesamtvolumen von 30 ECTS-Punkten aus einem Katalog, den die Studienkommission festlegt. ²Die wählbaren Module werden semesterweise in einem Modulkatalog ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Modulgruppe B15 (Artificial Intelligence Electives) liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt in ausgewählten Teilbereichen der künstlichen Intelligenz zu vertiefen, insbesondere innerhalb der Forschungsschwerpunkte des Department AIBE (Biomedical Imaging and Sensing, Health Data Science, Medical Robotics). ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem Forschungsmethoden vertieft vermittelt werden, so dass die Studierenden fachvertiefendes Wissen erlangen. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁴Die spezifischen Qualifikationsziele der einzelnen Module sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen im Umfang von 5, 7,5 und 10 ECTS-Punkten, bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten, vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Als Prüfungsart ist pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen. ³Mögliche Prüfungsformen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 Min.), mündliche Prüfung (20 bis 30 Min.), Praktikumsleistung oder Übungsleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**. ⁴In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 3 möglich.

(4) ¹Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS)

und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen – auch für die weiteren Modulgrößen – sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 7 Modul B16 – Artificial Intelligence Seminar

(1) ¹Im Modul B16 (Artificial Intelligence Seminar) im Umfang von 5 ECTS-Punkten wählen die Studierenden aus einem von der Studienkommission vorgegebenen Katalog ein Hauptseminar im Umfang von 2 SWS. ²Der Katalog der wählbaren Hauptseminarmodule wird semesterweise ortsüblich bekannt gemacht.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Moduls Artificial Intelligence Seminar liegt darin, dass die Studierenden den Stand der Forschung in einem nach individueller Interessenlage gewählten Teilbereich der künstlichen Intelligenz (insbesondere innerhalb der Forschungsschwerpunkte Biomedical Imaging and Sensing, Health Data Science und Medical Robotics des Department AIBE) selbstständig erarbeiten und durchdringend verstehen. ²Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem ein Fachthema für ein Fachpublikum aufbereitet, dargestellt und zielgruppenadäquat präsentiert wird. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁴Das spezifische Qualifikationsziel des gewählten Hauptseminars ist abhängig vom jeweils gewählten Hauptseminar und dem von der Studienkommission bekannt gemachten Katalog bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Das Seminarthema kann als Vorbereitung auf die Bachelor Thesis genutzt werden und es soll ermöglichen, auch den aktuellsten Stand der Forschung aufzugreifen.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Hauptseminar und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Prüfung pro Modul ist eine Seminarleistung als Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TF**.

§ 8 Modul B17 – Artificial Intelligence Project

(1) ¹Im Modul B17 (Artificial Intelligene Projekt) wählen die Studierenden aus einem von der Studienkommission festgelegten Katalog ein Projektmodul im Umfang von 10 ECTS-Punkten. ²Der Katalog der wählbaren Module wird semesterweise ortsüblich bekannt gemacht.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Moduls Artificial Intelligence Project liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, die in einem nach individueller Interessenlage gewählten Themenbereich des Studiengangs Artificial Intelligence (insbesondere innerhalb der Forschungsschwerpunkte Biomedical Imaging and Sensing, Health Data Science und Medical Robotics des Department AIBE) bereits erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen durch die Bearbeitung von komplexen Fragestellungen im Rahmen forschungsorientierter Projekte thematisch zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem selbstständig Realisierungsmöglichkeiten zur Lösung einer forschungsorientierten Problemstellung fachspezifisch erprobt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁴Dabei sollen die Projekte eine vertiefende Spezialisierung in einem selbst gewählten Gebiet der künstlichen Intelligenz gewährleisten. ⁵Das spezifische Qualifikationsziel des gewählten Projekts ist abhängig vom jeweils gewählten Projekt und dem von der Studienkommission bekannt gemachten Katalog bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweiligen konkreten Projekt und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Pro Modul ist eine Praktikumsleistung als Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 9 Modulgruppe B18 – Free Choice

(1) ¹In der Modulgruppe Free Choice sind Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus dem Angebot der FAU zu wählen. ²Das Qualifikationsziel dieser Modulgruppe liegt darin, den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung über den Themenbereich der künstlichen Intelligenz hinaus zu ermöglichen.

(2) Ausgeschlossen sind englische Sprachkurse bis einschließlich Niveau B1+.

(3) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen und der jeweils einschlägigen (**Fach-Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 10 Bachelor Thesis

(1) Für die Zulassung zur Bachelor Thesis gilt § 31 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TF**.

(2) ¹Die Bachelor Thesis soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich Artificial Intelligence behandeln und dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in diesem Themenfeld zu erlernen. ²Das Modul Bachelor Thesis umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte, wobei 12 ECTS-Punkte auf die schriftliche Bachelorarbeit entfallen und drei ECTS-Punkte auf die Verteidigung der Bachelorarbeit. ³Das Modul Bachelor Thesis soll in seinen Anforderungen so gestaltet sein, dass es innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen werden kann.

(3) ¹Die Vergabe und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel durch eine hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** an der FAU beschäftigte Lehrperson, die Erst- oder Zweitmitglied des Departments AIBE ist; es gilt § 12 Abs 1 **ABMPO/TF**. ²Weiterhin berechtigt sind hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** beschäftigte hauptberufliche und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** der FAU, die im Bachelorstudiengang Artificial Intelligence die Modulverantwortung für eines der Module innehaben. ³Ausnahmen hiervon kann die Studienkommission in begründeten Fällen genehmigen.

(4) ¹Der Termin für die Präsentation der Ergebnisse (ca. 30 Min.) mit anschließender Diskussion (ca. 15 Min.) im Rahmen eines Hauptseminars wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Die Präsentation wird gemäß § 18 Abs. 1 **ABMPO/TF** benotet.

(5) Abweichend von § 31 Abs. 6 **AMBPO/TF** wird die Bachelorarbeit in englischer Sprache abgefasst; Gleiches gilt für die Präsentation.

§ 11 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Alle benoteten Module des Bachelorstudiengangs gemäß **Anlage 1** bzw. **2** gehen jeweils einzeln und mit dem Gewicht der jeweiligen ECTS-Punkte in die Gesamtnote ein.

(2) ¹Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** werden Fehlversuche in wählbaren Modulen des Bachelorstudiums, die im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichnet sind, beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet und ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich. ²Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TF** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 das Bachelorstudium Artificial Intelligence aufnehmen werden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Artificial Intelligence (Vollzeit)

Modulnr.	Modulbezeichnung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	GOP
		V	Ü	P	S		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe	5. WiSe	6. SoSe		
Core Modules Computer Science														
B1	Algorithms, programming, and data representation	4	2	2		10	10						PL: K120 und SL: ÜbL	•
B2	Data Engineering	2	2			5		5					PL: K90	•
B3	Applied Programming	2	2			5		5					PL: M20 oder PrL (5 Seiten) ¹⁾ und SL: ÜbL	•
B4	Computational Complexity	4	2			7,5			7,5				PL: K90	
B5	Einführung in das Software Engineering	2	2			5			5				PL: K90	
Core Modules Mathematics														
B6	Mathematics for Data Science 1	4	2			10	10						PL: K120 und SL: ÜbL	•
B7	Mathematics for Data Science 2	4	2			10		10					PL: K120 und SL: ÜbL	•
B8	Probability and Stochastic Processes	2	2			5				5			PL: K60	
Core Modules Artificial Intelligence														
B9	Artificial Intelligence Perspectives	2	2			5	5						PL: K90 oder M30 ²⁾	•
B10	Artificial Intelligence Fundamentals 1	2	2			5			5				PL: K90	
B11	Logic and Symbolic Artificial Intelligence	4	2			7,5			7,5				PL: K60	
B12	Artificial Intelligence Fundamentals 2	4	4			10				10			PL: K90	
B13	Ethics and Philosophy of AI (Hauptseminar)				2	5				5			PL: K90	
B14	Application Domain Fundamentals gemäß § 5 ³⁾					20	5	5	5	5			PL: vgl. § 5 Abs. 3	
B15	Artificial Intelligence Electives gemäß § 6 ³⁾					30					15	15	PL: vgl. § 6 Abs. 3	

B16	Artificial Intelligence Seminar (Hauptseminar) gemäß § 7 ³⁾				2	5					5		PL: vgl. § 7 Abs. 3
B17	Artificial Intelligence Project gemäß § 8 ^{3) 4)}					10					10		PL: vgl. § 8 Abs. 3
B18	Free Choice gemäß § 9 ⁵⁾					10		5		5			SL: vgl. § 9 Abs. 3
B19	Bachelor Thesis	Thesis				15						12	PL: Schriftliche Ausarbeitung und Vortrag mit Diskussion (ca. 30+15 Min.) (80% + 20%)
		Hauptseminar			2							3	
Summe SWS und ECTS-Punkte:			115–132			180	30	30	30	30	30	30	

Erläuterungen:

- 1) Nach individueller Wahl der bzw. des Studierenden.
- 2) Art und Umfang der Prüfung werden semesteraktuell im einschlägigen Modulhandbuch bekanntgegeben.
- 3) Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet und ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TF** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
- 4) Das Verhältnis zwischen Präsenzzeit/SWS und Eigenstudium variiert abhängig vom konkreten Projekt.
- 5) Freie Wahl aus dem Lehrangebot der FAU mit Ausnahme von englischen Sprachkursen bis einschließlich Niveau B1+. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Abkürzungen:

- GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 4. Wählbare Module sind markiert.
K60/K90/K120: Klausur mit 60, 90 bzw. 120 Min. Dauer
M20/M30: Mündliche Prüfung mit 20 bzw. 30 Min. Dauer
PL: Prüfungsleistung, benotet (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 7 **ABMPO/TF**)
PrL: Praktikumsleistung (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 u. 5 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch)
SL: Studienleistung, unbenotet (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 8 **ABMPO/TF**)
SWS: Semesterwochenstunden
ÜbL: Übungsleistung (gemäß § 7 Abs 5 **ABMPO/TF**)

Anlage 2: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Artificial Intelligence (Teilzeit)

Modulnr.	Modulbezeichnung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten												Art u. Umfang der Prüfung	GOP
		V	Ü	P	S		1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS	9. WS	10. SS	11. WS	12. SS		
Core Modules Computer Science																				
B1	Algorithms, programming, and data representation	4	2	2		10	10												PL: K120 und SL: ÜbL	•
B2	Data Engineering	2	2			5		5											PL: K90	•
B3	Applied Programming	2	2			5		5											PL: M20 oder PrL (5 Seiten) ¹⁾ und SL: ÜbL	•
B4	Computational Complexity	4	2			7,5				7,5									PL: K90	
B5	Einführung in das Software Engineering	2	2			5						5							PL: K90	
Core Modules Mathematics																				
B6	Mathematics for Data Science 1	4	2			10			10										PL: K120 und SL: ÜbL	•
B7	Mathematics for Data Science 2	4	2			10			10										PL: K120 und SL: ÜbL	•
B8	Probability and Stochastic Processes	2	2			5							5						PL: K60	
Core Modules Artificial Intelligence																				
B9	Artificial Intelligence Perspectives	2	2			5	5												PL: K90 oder M30 ²⁾	•
B10	Artificial Intelligence Fundamentals 1	2	2			5		5											PL: K90	
B11	Logic and Symbolic Artificial Intelligence	4	2			7,5				7,5									PL: K60	
B12	Artificial Intelligence Fundamentals 2	4	4			10					10								PL: K90	
B13	Ethics and Philosophy of AI (Hauptseminar)				2	5						5							PL: K90	
B14	Application Domain Fundamentals gemäß § 5 ³⁾					20		5					5	5	5				PL: vgl. § 5 Abs. 3	
B15	Artificial Intelligence Electives gemäß § 6 ³⁾					30							5	5	10	10			PL: vgl. § 6 Abs. 3	
B16	Artificial Intelligence Seminar (Hauptseminar) gemäß § 7 ³⁾				2	5											5		PL: vgl. § 7 Abs. 3	
B17	Artificial Intelligence Project gemäß § 8 ³⁾⁴⁾					10											10		PL: vgl. § 8 Abs. 3	

B18	Free Choice gemäß § 9 ⁵⁾						10				5					5		SL: vgl. § 9 Abs. 3
B19	Bachelor Thesis	Thesis					15										12	PL: Schriftliche Ausarbeitung und Vortrag mit Diskussion (ca. 30+15 Min.) (80% + 20 %)
		Hauptseminar				2												
Summe SWS und ECTS-Punkte			115–132				180	15										

Erläuterungen:

- ¹⁾ Nach individueller Wahl der bzw. des Studierenden.
- ²⁾ Art und Umfang der Prüfung werden semesteraktuell im einschlägigen Modulhandbuch bekanntgegeben.
- ³⁾ Abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TF** werden Fehlversuche beim Wechsel in alternativ angebotene Module nicht angerechnet und ein Modulwechsel ist auch nach dreimaligem Nichtbestehen des zuvor absolvierten Moduls weiterhin möglich. Darüber hinaus besteht gemäß § 32 Abs. 1 Satz 6 **ABMPO/TF** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
- ⁴⁾ Das Verhältnis zwischen Präsenzzeit/SWS und Eigenstudium variiert abhängig vom konkreten Projekt.
- ⁵⁾ Freie Wahl aus dem Lehrangebot der FAU mit Ausnahme von englischen Sprachkursen bis einschließlich Niveau B1+. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Abkürzungen:

- GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 4. Wählbare Module sind markiert.
K60/K90/K120: Klausur mit 60, 90 bzw. 120 Min. Dauer
M20/M30: Mündliche Prüfung mit 20 bzw. 30 Min. Dauer
PL: Prüfungsleistung, benotet (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 7 **ABMPO/TF**)
PrL: Praktikumsleistung (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 u. 5 **ABMPO/TF** sowie Modulhandbuch)
SL: Studienleistung, unbenotet (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 8 **ABMPO/TF**)
SWS: Semesterwochenstunden
ÜbL: Übungsleistung (gemäß § 7 Abs. 5 **ABMPO/TF**)